

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Ermöglichung von Bild- und Tonaufnahmen während des Einsatzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Widerstand gegen Polizeibeamte bei der Ausübung ihres Dienstes - zum Schutz und Wohle aller Bürger - ist seit Jahren unverändert hoch. Das Aggressionspotential ist dabei spürbar angestiegen. Polizisten sehen sich hier enormen physischen und psychischen Belastungen und Risiken ausgesetzt.

Immer wieder kommt es auch zu fragwürdigen und meist ungerechtfertigten Anzeigen gegen die Einsatzkräfte, die primär auf eine Verächtlichmachung der Polizei aus ideologischen und politischen Gründen abzielen. Der einzelne Beamte kann sich gegen entsprechende Diffamierungen kaum wehren. Das Land hat als Dienstherr hier eine besondere Fürsorgepflicht, seine Beamten zu schützen.

Im aktuellen Pilotprojekt der Thüringer Polizei zum Einsatz von Körperkameras, sogenannten Bodycams, im täglichen Einsatz und Streifen dienst hat sich nach übereinstimmendem Bekunden vieler Polizeibeamter herausgestellt, dass der Einsatz von Bodycams sinnvoll ist und der angesprochenen Problemlage entgegenwirken kann. Um eine effektive Nutzung von Bodycams zum Zwecke der Prävention und zur Unterstützung der Strafverfolgung zu erreichen, sind Aufzeichnungen nicht nur von Bildern, sondern auch von Tonaufnahmen im polizeilichen Einsatz gefordert. Reine Videoaufzeichnungen können immer nur einen Ausschnitt von Ereignissen darstellen und liefern ein weniger objektives Bild des jeweiligen Geschehens. Tonaufzeichnungen bieten hier einen klaren Mehrwert, da damit auch Wortgefechte, die oft zur Eskalation der Lage beitragen, aufgenommen werden können. Der jeweilige Tathergang kann so wirklichkeitsnah wiedergegeben werden.

Zudem wird von Polizisten, die die Bodycams im Pilotbetrieb nutzten, eine deeskalierende Wirkung der Geräte beziehungsweise der Aufzeichnung polizeilichen Handelns konstatiert. Diese Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz von Bodycams einen Beitrag zum Schutz unserer Polizisten zu leisten vermag.

B. Lösung

Der Einsatz von Bildaufnahmegeräten mit Tonaufzeichnungen bietet unseren Polizeibeamten einen zusätzlichen Schutz. Zum Zwecke der Ei-

gensicherung sind diese unabdingbar. Des Weiteren können solche Aufzeichnungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einen Beitrag zur Ermittlung von Tathergängen und Vorgängen leisten, durch den sich Betroffene gegebenenfalls exkulpieren können. Daher ist der Einsatz von Bodycams zur Aufzeichnung von Ton und Bild rechtlich zu ermöglichen.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Lage, die einen Einsatz von Bodycams zur Aufzeichnung von Bild und Ton nicht ermöglicht und so ein technisches Potential ungenutzt lässt, das zum gebotenen Schutz von Polizeibeamten beitragen kann.

D. Kosten

Keine

**Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes -
Ermöglichung von Bild- und Tonaufnahmen während des Einsatzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Polizei kann

1. an einem öffentlich zugänglichen Ort, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden sollen,
2. an oder in gefährdeten Anlagen oder Objekten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 oder in deren unmittelbaren Nähe, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, Objekte, Sach- oder Vermögenswerte gefährdet sind,

zur Gefahrenabwehr mittels Bildübertragung offen beobachten und Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen. Die Maßnahme ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen."

2. § 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Polizei kann bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen durch den offenen Einsatz technischer Mittel, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten, anfertigen, wenn dies zum Schutz der Polizeibeamten erforderlich ist; dies gilt auch dann, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Der Einsatz der technischen Mittel ist, falls er nicht offenkundig ist, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen vorgenommen werden soll, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleibt unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Artikel 1 Nummer 1 führt in § 33 Abs. 2 des Polizeiaufgabengesetzes die Möglichkeit ein, zusätzlich zu der dort bereits normierten Bildaufzeichnung auch Tonaufzeichnungen vorzunehmen. Des Weiteren wird die Bildübertragung kumulativ zu Bild- und Tonaufzeichnungen ermöglicht, anstatt lediglich alternativ vorgesehen.

Artikel 1 Nummer 2 gestattet es den Polizeivollzugsbeamten, bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen zum Eigenschutz vorzunehmen.

Erforderlich sind Tonaufzeichnungen schon bei beleidigendem verbalem Verhalten, da dies immer gewalttätigen Übergriffen vorausgeht. Schon die Ankündigung, dass die getätigten Äußerungen aufgezeichnet werden, kann eine gewalttätige Eskalation im Keim ersticken.

Des Weiteren sichert die Nutzung von Tonaufzeichnungen die Rekonstruktion des Sachverhalts.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga